

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gaggenau

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22. September 2008 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 14. März 1995, zuletzt geändert am 21. Februar 2006 beschlossen.

§ 1 Satzungsänderung

§ 9 'Zuständigkeit des Oberbürgermeisters' erhält folgende Fassung:

Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit nicht die Zuständigkeit eines Ortschaftsrates gegeben ist:

1. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Wahlen und Zählungen;
2. Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen. Die Zuziehung erfolgt im Einvernehmen mit den Fraktionen;
3. Bewilligung von Entgelt- und Gehaltsvorschüssen bis zu einem monatlichen Dienstekommen;
4. Einstellungen und Entlassungen von Auszubildenden, Anwärtern und Praktikanten;
5. Einstellung, Entgeltfestsetzung und Entlassung von Aushilfsbeschäftigten;
6. Einstellung (einschließlich Höhergruppierung) und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 – 12 TV-öD und TV-V;
7. Ernennung von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 – A 12; gemäß § 9 LBG im Rahmen des Stellenplanes;
8. Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes bis einschließlich 50.000,00 €;
9. Verkauf von beweglichem Vermögen bis einschließlich 15.000,00 €, bei Holzverkäufen ohne Wertgrenze;
10. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bis einschließlich 15.000,00 €;
11. Verträge über Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken mit einem jährlichen Miet- oder Pächtertrag bis einschließlich 15.000,00 €;
12. Stundung von Forderungen bis einschließlich 40.000,00 €;

13. Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis einschließlich 5.000,00 €;
14. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert bis einschließlich 10.000,00 €; über anhängige Verfahren ist der Gemeinderat zu unterrichten;
15. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes bis einschließlich 10.000,00 €;
16. Prolongation oder Umschuldung von Krediten sowie Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;
17. Verwendung der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Deckungsreserven bis einschließlich 10.000,00 €;
18. Einmalige freiwillige Leistungen bis einschließlich 1.000,00 €;
19. Übernahme von gesetzlichen Ausfallhaftungen und Bürgschaften für Darlehen des Wohnungsbaues - ausgenommen selbstschuldnerische Bürgschaften;
20. Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
21. Entscheidungen über
 - a) Löschungsbewilligung für Rechte, die der Sicherung zwischenzeitlich erfüllter Ansprüche dienen oder die durch Eintritt oder Nichteintritt von Bedingungen und Befristungen gegenstandslos geworden sind,
 - b) Zustimmung zu Rangrücktritten in bezug auf Darlehen, für die die Stadt Ausfallbürgschaft übernommen hat,
 - c) Zustimmung zur Neuvaluierung von Grundpfandrechten, die im Range solchen Belastungen vorgehen, für die die Stadt Ausfallbürgschaft übernommen hat,
 - d) Zustimmung zu Schuldübernahmen durch die Hauserwerber beim erstmaligen Eigentumsübergang von Kaufeigenheimen und Kaufeigentumswohnungen gemeinnütziger Wohnungsunternehmen bei den Darlehen, für die die Stadt Ausfallbürgschaft übernommen hat,
 - e) Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach den Bestimmungen des BauGB, soweit nicht der Bau- und Umweltausschuss zuständig ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gaggenau, den 23. September 2008



Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO ergangenen Vorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Gaggenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gaggenau

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 705) hat der Gemeinderat am 23. Januar 2006 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 13. März 1995, geändert durch Satzung vom 16.07.2001 (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 26 und entspricht der Gemeindegrößengruppe von mehr als 20.000 aber nicht mehr als 30.000 Einwohnern (§ 25 Abs. 2 GemO).

§ 1 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
§ 1 Abs. 2 wird hinsichtlich der Sitzzahl zum Beginn der nächsten Amtszeit des Gemeinderats wirksam.

Gaggenau, den 21. Februar 2006



Michael Schulz
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO ergangenen Vorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

HAUPTSATZUNG

der

Stadt Gaggenau

(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.07.2001)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13. März 1995 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen, die durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.07.2001 an die Eurobeträge angepasst wurde:

I. Allgemeines

§ 1

Form der Gemeindeverfassung und unechte Teilortswahl

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt Gaggenau sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister (Gemeinderatsverfassung).
- (2) In der Stadt Gaggenau gilt die unechte Teilortswahl (§ 27 Abs. 2 GemO). Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 32 und entspricht der Gemeindegrößengruppe zwischen 30.000 und 50.000 Einwohner (§ 25 Abs. 2 GemO).
- (3) Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Bevölkerungsanteiles der einzelnen Wohnbezirke sind die Sitze im Gemeinderat nach folgendem Zahlenverhältnis zu besetzen:
 - a) Kernstadt Gaggenau mit den Stadtteilen Ottenau und Bad Rotenfels 19 Sitze
 - b) Stadtteil Hörden.....3 Sitze
 - c) Stadtteil Michelbach3 Sitze
 - d) Stadtteil Sulzbach.....2 Sitze
 - e) Stadtteil Oberweier.....2 Sitze
 - f) Stadtteil Selbach2 Sitze
 - g) Stadtteil Freiolsheim.....1 Sitz

II. Gemeinderat

§ 2

Zuständigkeit des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem beschließenden Ausschuß, einem Ortschaftsrat oder dem Oberbürgermeister übertragen sind oder kraft Gesetzes zukommen.
- (2) Der Gemeinderat kann einem beschließenden Ausschuß allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse dieses Ausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.
- (3) Der Gemeinderat entscheidet über Einwendungen des Betroffenen gegen Beschlüsse eines solchen Ausschusses.

§ 3

Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang des Ältestenrates werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

III. Ausschüsse

§ 4

Ausschüsse

- (1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:
1. Beschließende Ausschüsse:
Bau- und Umweltausschuß
 2. Beratende Ausschüsse:
Verwaltungs- und Finanzausschuß
Verkehrsausschuß
Partnerschaftsausschuß
- (2) Außer dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem gehören an
- a) dem Bau- und Umweltausschuß
9 Mitglieder des Gemeinderates
 - b) dem Verwaltungs- und Finanzausschuß
9 Mitglieder des Gemeinderates
 - c) dem Verkehrsausschuß
9 Mitglieder des Gemeinderates
 - d) dem Partnerschaftsausschuß
9 Mitglieder des Gemeinderates
1 Vertreter der Schulen
1 Vertreter der kulturtragenden Vereine
1 Vertreter des Sportausschusses

§ 5

Allgemeine Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderates, sofern nicht der Gemeinderat von seiner Zuständigkeit gem. § 2 Abs. 2 Gebrauch macht oder die Zuständigkeit eines Ortschaftsrates gegeben ist. Ein beschließender Ausschuß muß eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreiten, wenn ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt und die Angelegenheit von besonderer Bedeutung ist.

§ 3**Ältestenrat**

Es wird ein Ältestenrat gebildet. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang des Ältestenrates werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

III. Ausschüsse**§ 4****Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:
1. Beschließende Ausschüsse:
Bau- und Umweltausschuß
 2. Beratende Ausschüsse:
Verwaltungs- und Finanzausschuß
Verkehrsausschuß
Partnerschaftsausschuß
- (2) Außer dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem gehören an
- a) dem Bau- und Umweltausschuß
9 Mitglieder des Gemeinderates
 - b) dem Verwaltungs- und Finanzausschuß
9 Mitglieder des Gemeinderates
 - c) dem Verkehrsausschuß
9 Mitglieder des Gemeinderates
 - d) dem Partnerschaftsausschuß
9 Mitglieder des Gemeinderates
1 Vertreter der Schulen
1 Vertreter der kulturtragenden Vereine
1 Vertreter des Sportausschusses

§ 5**Allgemeine Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderates, sofern nicht der Gemeinderat von seiner Zuständigkeit gem. § 2 Abs. 2 Gebrauch macht oder die Zuständigkeit eines Ortschaftsrates gegeben ist. Ein beschließender Ausschuß muß eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreiten, wenn ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt und die Angelegenheit von besonderer Bedeutung ist.

- (2) Die beschließenden Ausschüsse sollen innerhalb ihrer Geschäftskreise in der Regel alle wichtigen Angelegenheiten, über die der Gemeinderat entscheidet, vorberaten.
- (3) Auf Antrag des Vorsitzenden des Gemeinderates oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind Anträge, die nicht vorberaten sind, dem zuständigen beschließenden Ausschuß zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit.
- (5) Bestehen Zweifel darüber, ob die Behandlung einer Angelegenheit in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses fällt, so entscheidet der Gemeinderat. Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit mehrerer beschließenden Ausschüsse fallen, kann der Gemeinderat selbst entscheiden oder einem der Ausschüsse zur Beschlußfassung übertragen.

§ 6

Aufgabengebiete und Zuständigkeiten des Bau- und Umweltausschusses

- (1) Der Bau- und Umweltausschuß ist zuständig für die Aufgabengebiete:
 - a) des gesamten Bauwesens,
 - b) der Liegenschafts- und Forstverwaltung,
 - c) der Stadtwerke, soweit nicht der Werksausschuß zuständig ist,
 - d) der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
 - e) des gesamten Fremdenverkehrs, des Kurbetriebes und des Bäderwesens,
 - f) des Umweltschutzes im Bereich der Stadt Gaggenau.
- (2) Der Bau- und Umweltausschuß entscheidet über:
 - a) Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes von über 50.000,00 € bis einschließlich 150.000,00 € im Einzelfall;
 - b) Verkauf von beweglichem Vermögen von über 15.000,00 € bis einschließlich 30.000,00 € im Einzelfall;
 - c) Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Werte von über 15.000,00 € bis einschließlich 100.000,00 € im Einzelfall, ausgenommen unentgeltliche Veräußerungen von Grundstücken;
 - d) Verträge über Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken mit einem jährlichen Miet- oder Pachtertrag von über 15.000,00 € bis einschließlich 50.000,00 € im Einzelfall;
 - e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen mit einem Streitwert von über 10.000,00 € bis einschließlich 20.000,00 €;
 - f) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes von über 10.000,00 € bis einschließlich 50.000,00 €;

- g) Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB),
 - ga) soweit die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist,
 - gb) bei der Entscheidung über Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Satz 2 BauGB),
 - gc) bei der Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, soweit es sich um einen außergewöhnlichen Fall oder um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt (§ 36 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB),
 - gd) bei der Zulassung von Vorhaben im nicht beplanten Innenbereich, soweit es sich um einen außergewöhnlichen Fall oder einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt (§ 36 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB),
 - ge) bei der Zulassung privilegierter Vorhaben im Außenbereich, soweit es sich um einen außergewöhnlichen Fall oder um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt (§ 36 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 BauGB),
 - gf) bei der Zulassung nicht privilegierter Vorhaben im Außenbereich (§ 36 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB),
- h) die Stellungnahmen der Stadt zu Entwürfen von Rechtsverordnungen und flächenbezogenen Planungen nach dem Naturschutz-, Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallrecht,
- i) landschaftspflegerische Begleitpläne und Grünordnungspläne und überwacht deren Vollzug,
- j) öffentlichkeitsgerichtete und umweltschutzbezogene Hinweise und Informationen,
- k) Vergabe von Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
- l) zusätzliche Aktivitäten zur Abfallvermeidung, Abfallverminderung und Abfallverwertung,
- m) Schadstoffuntersuchungen von Luft, Wasser, Boden.

§ 7

Aufgabengebiete und Zuständigkeiten des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Der Verwaltungs- und Finanzausschuß ist zuständig für die Aufgabengebiete

- a) der allgemeinen Verwaltung,
- b) der Finanzverwaltung, soweit nicht gem. § 5 die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist,
- c) Aufgabengebiete sonstiger Art, soweit nicht gem. § 6 die Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschusses gegeben ist.

§ 8**Aufgabengebiete und Zuständigkeiten
des Verkehrsausschusses**

Der Verkehrsausschuß ist zuständig für das Aufgabengebiet des Straßenverkehrswesens, soweit nicht die Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschusses gegeben ist.

IV. Oberbürgermeister**§ 9****Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit nicht die Zuständigkeit eines Ortschaftsrates gegeben ist:

1. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Wahlen und Zählungen;
2. Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen. Die Zuziehung erfolgt im Einvernehmen mit den Fraktionen;
3. Bewilligung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen bis zu einem monatlichen Dienstehonorar;
4. Einstellungen und Entlassungen von Auszubildenden, Anwärtern und Praktikanten;
5. Einstellung, Entlohnung und Entlassung von Arbeitern;
6. Einstellung, Vergütung und Entlassung von Aushilfsangestellten;
7. Einstellung (einschließlich Höhergruppierung) und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe IV b bis X BAT;
8. Einstellung (einschließlich Beförderung) und Entlassung von Beamten bis einschließlich Besoldungsstufe A 9 mD;
9. Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes bis einschließlich 50.000,00 €;
10. Verkauf von beweglichem Vermögen bis einschließlich 15.000,00 €, bei Holzverkäufen ohne Wertgrenze;
11. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bis einschließlich 15.000,00 €;
12. Verträge über Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken mit einem jährlichen Miet- oder Pächtertrag bis einschließlich 15.000,00 €;
13. Stundung von Forderungen bis einschließlich 40.000,00 €;

14. Erlaß und Niederschlagung von Forderungen bis einschließlich 5.000,00 €;
15. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen mit einem Streitwert bis einschließlich 10.000,00 €; über anhängige Verfahren ist der Gemeinderat zu unterrichten;
16. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes bis einschließlich 10.000,00 €;
17. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;
18. Verwendung der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Deckungsreserven bis einschließlich 10.000,00 €;
19. Einmalige freiwillige Leistungen bis einschließlich 1.000,00 €;
20. Annahme und Verwendung von Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen im Einzelfall bis einschließlich 5.000,00 €;
21. Übernahme von gesetzlichen Ausfallhaftungen und Bürgschaften für Darlehen des Wohnungsbaues - ausgenommen selbstschuldnerische Bürgschaften;
22. Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
23. Entscheidungen über
 - a) Löschungsbewilligung für Rechte, die der Sicherung zwischenzeitlich erfüllter Ansprüche dienen oder die durch Eintritt oder Nichteintritt von Bedingungen und Befristungen gegenstandslos geworden sind,
 - b) Zustimmung zu Rangrücktritten in bezug auf Darlehen, für die die Stadt Ausfallbürgschaft übernommen hat,
 - c) Zustimmung zur Neuvaluierung von Grundpfandrechten, die im Range solchen Belastungen vorgehen, für die die Stadt Ausfallbürgschaft übernommen hat,
 - d) Zustimmung zu Schuldübernahmen durch die Hauserwerber beim erstmaligen Eigentumsübergang von Kaufeigenheimen und Kaufeigentumswohnungen gemeinsütziger Wohnungsunternehmen bei den Darlehen, für die die Stadt Ausfallbürgschaft übernommen hat,
 - e) Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach den Bestimmungen des BauGB, soweit nicht der Bau- und Umweltausschuß zuständig ist.

§ 10

Beigeordneter/Bürgermeister

Die Stadt Gaggenau hat einen Beigeordneten; er führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

§ 11**Stellvertretung des Oberbürgermeisters**

Der Oberbürgermeister wird vom Beigeordneten vertreten, soweit nicht die Vertretung dem Ortsvorsteher gem. § 71 Abs. 3 GemO zukommt.

Ferner werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte drei Stellvertreter bestellt, welche bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Beigeordneten die Vertretung nach der Reihenfolge ihrer Wahl ausüben - §§ 48 und 49 GemO.

V. Ortschaften, Ortschaftsrat und Ortsvorsteher**§ 12****Ortschaftsverfassung und Ortschaften**

- (1) In der Stadt Gaggenau ist gem. § 67 ff GemO die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Stadtteile Selbach, Freiolsheim, Oberweier, Sulzbach, Hörden und Michelbach bilden jeweils eine Ortschaft.
- (2) In den Stadtteilen Selbach, Freiolsheim, Oberweier, Sulzbach, Hörden und Michelbach werden Ortschaftsräte gebildet.
- (3) Die Ortschaftsräte bestehen in den Stadtteilen Selbach, Oberweier, Sulzbach, Hörden und Michelbach aus 10 Mitgliedern. Der Ortschaftsrat des Stadtteils Freiolsheim besteht aus 8 Mitgliedern. Die Mitglieder der Ortschaftsräte tragen die Bezeichnung "Ortschaftsräte".

§ 13**Zuständigkeiten der Ortschaftsräte**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Dem Ortschaftsrat werden gem. § 70 GemO folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit nicht wegen der generellen Regelungsbedürftigkeit die Entscheidung für alle oder mehrere Stadtteile nur einheitlich getroffen werden kann:
 1. Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die Ortschaft ausgewiesenen Haushaltsmittel über 2.500,00 bis 10.000,00 € im Einzelfall;
 2. Verkauf von beweglichem Vermögen über 500,00 € bis 10.000,00 €;
 3. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken über 500,00 € jährlichem Miet- oder Pächtertrag;

4. Erwerb, Tausch, Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister und soweit § 70 Abs. 2 S. 2 GemO nicht entgegensteht;
5. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft;
6. Angelegenheiten der Feuerwehr, der örtlichen Vereine und der Jugendpflege;
7. Pflege des Ortsbildes;
8. Ausgestaltung und Benutzung der Kultur- und Sportstätten, der Kinderspielplätze sowie des Friedhofes, evtl. städtischer Kindergärten und der Grundschule;
9. Maßnahmen der Heimatpflege (Ortsfeste);
10. Verpachtung der Winterschafweide.

§ 14

Vermittlungsausschuß

- (1) Bestehen über wichtige Fragen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat oder einem seiner Ausschüsse, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, ist die Angelegenheit vor einer endgültigen Entscheidung, welche dem Gemeinderat zukommt, einem Vermittlungsausschuß zur erneuten Beratung zu überweisen.
- (2) Der Vermittlungsausschuß besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderates und des Ortschaftsrates. Die dem Ausschuß angehörenden Gemeinderäte wählt der Gemeinderat, die Ortschaftsräte der Ortschaftsrat jeweils aus seiner Mitte.

§ 15

Ortsvorsteher

Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister und den Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Er ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

VI. Schlußbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten *

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 19. März 1990, zuletzt geändert am
25. Mai 1992, außer Kraft.

Gaggenau, 14. März 1995



Michael Schulz
Oberbürgermeister

* Die Euroanpassungssatzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.